

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen für Amtshandlungen im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); § 10 Abs. 2 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 30]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung vom 14.12.2015 (Beschluss-Nr. 42/07/15) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Amtshandlung der Stadt Treuenbrietzen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) werden Verwaltungsgebühren gemäß dieser Satzung beigefügtem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Bemessung der Gebühren

1. Zur Wahrung des Angemessenheitsgrundsatzes gem. § 10 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) findet für die Bemessung der Gebühren die Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 06], S.85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II/05, [Nr. 34], S.596) Anwendung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3

Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
2. Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle Vw-AIG-3 des Gebührentarifs. Diese Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4 Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlung der Stadt Treuenbrietzen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

- a. für die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz,
- b. wenn nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 5 Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Stadt Treuenbrietzen im Rahmen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) beantragt.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind durch Überweisung, bare Einzahlung oder das Erteilen einer Lastschrifteinzugsermächtigung zu entrichten.

§ 7 Stundung, Erlass

1. Die Verwaltungsgebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialer Härte, geboten ist.
2. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Die Stadt Treuenbrietzen ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 - a. Der Name, der Vorname und die Anschrift,
 - b. im Falle der Erteilung einer Lastschriftermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung des Gebührenpflichtigen sowie
 - c. der Gegenstand der Gebühr.
2. Die Stadt Treuenbrietzen ist berechtigt, die nach Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 S. 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

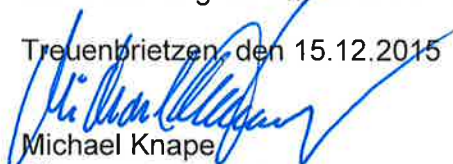
§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Treuenbrietzen, den 15.12.2015



Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Treuenbrietzen für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
Vw-AIG-1	Übermittlung von Informationen	
Vw-AIG-1.1.	Erteilung einer Auskunft	0,00 - 100,00 EUR
Vw-AIG-1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
Vw-AIG-1.2.1.	in einfachen Fällen	0,00 – 100,00 EUR
Vw-AIG-1.2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100,00 – 500,00 EUR
Vw-AIG-1.2.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	500,00 – 1.000,00 EUR
Vw-AIG-2	Widerspruchsbescheide	
Vw-AIG-2.1.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10,00 – 50,00 EUR
Vw-AIG-2.2.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10,00 EUR
Vw-AIG-3	Auslagen	
Vw-AIG-3.1.	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken	
	• für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
	• für jede weitere Seite	0,15 EUR
Vw-AIG-3.2.	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 S. 3 Nr. 2 bis 5 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe